



ASTTI

Schweizerischer Verband für Übersetzen, Terminologie und Dolmetschen
Association suisse de traduction, de terminologie et d'interprétation
Associazione svizzera per la traduzione, la terminologia e l'interpretariato
Associazione svizra da translaziun, da terminologia e d'interpretaziun

Spesenreglement

vom 1. April 2025

Der Vorstand,
gestützt auf Art. 21 Buchstabe b der Statuten des ASTTI (nachstehend «die Statuten»),
erlässt das vorliegende Spesenreglement:

Zur besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Reglement ausschliesslich die weibliche Form verwendet. Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf alle Geschlechter.

Titel I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement legt die Einzelheiten für die Spesen- und Auslagenerstattung der Vorstandsmitglieder und der vom Vorstand beauftragten Verbandsmitglieder fest.

² Spesen- und Auslagenerstattung liegen in der ausschliesslichen Zuständigkeit des Vorstands und unter der Kontrolle der Präsidentin bzw. der Co-Präsidentinnen.

Art. 2 Definition

¹ Spesen und Auslagen umfassen Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten Verbandsmitgliedern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Interesse des ASTTI entstehen.

² Die Spesen- und Ausgabenerstattung im Sinne von Abs. 1 muss gemäss Art. 21 Bst. b der Statuten vom Vorstand genehmigt werden.

Titel II. Spesen und Auslagen

Art. 3 Grundsätze

¹ Als Spesen und Auslagen gelten ausschliesslich Ausgaben, die in der Ausübung der Vorstandsfunktionen oder der vom Vorstand übertragenen Aufgaben im Interesse des ASTTI entstehen.

² Spesen und Auslagen umfassen die Kosten für Reise, Verpflegung, Unterkunft und Repräsentation sowie weitere Kosten (Verbrauchsmaterial usw.).

³ Spesen und Auslagen werden bis zu ihrem effektiven Betrag je Anlass aufgrund der Belege im Original oder in elektronischer Form zurückerstattet.

⁴ Kleinausgaben bis CHF 250.– je Anlass und Vorstandsmitglied erfordern keine vorgängige Bewilligung. Auslagen, die diesen Betrag übersteigen, müssen vorgängig durch den Vorstand oder ein dafür zuständiges Vorstandsmitglied schriftlich bewilligt werden.

⁵ Die in Abs. 4 bezeichnete Bewilligungspflicht entfällt bei allen übrigen Auslagen, die Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand beauftragte Verbandsmitglieder im Rahmen einer Vereinbarung bzw. eines Pflichtenhefts oder eines zugewiesenen Verantwortungsbereichs zur Erfüllung der ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben innerhalb einer jährlich festgelegten Budgetvorgabe (Kostendach) verursachen.

Art. 4 Erstattung

¹ Jede Erstattung ist von der Person zu beantragen, bei der die Spesen und Auslagen entstanden sind, und durch Belege nachzuweisen.

² Spesen und Auslagen werden gegen Einreichung bzw. Vorweisung einer entsprechenden Spesenabrechnung (Name und Adresse des ASTTI) erstattet.

Titel III. Spesenerstattung

Art. 5 Reisekosten

¹ Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Verbandsmitglieder können für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr in der Schweiz oder im Ausland den Preis für ein Hin- und Rückfahrtbillett 2. Klasse (SBB-Halbtax für Fahrten in der Schweiz) vom Wohnort zum Zielort geltend machen.

² Die Kosten für die Benutzung eines privaten Motorfahrzeugs bzw. Taxis im Interesse des Verbands werden mit einer Streckenpauschale von CHF 0.70 pro Fahrkilometer entschädigt, wenn dies günstiger ist als die analoge Fahrt für dieselbe Strecke mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

³ Flugtickets in der Economy-Klasse werden zurückerstattet, wenn es sich dabei um die billigste Verkehrsform handelt oder eine Bahnfahrt unmöglich ist.

Art. 6 Verpflegung

Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Verbandsmitglieder, die im Interesse des Verbands reisen müssen, können für die Mahlzeiten die effektiven Spesen bis zu den nachstehend festgesetzten Höchstbeträgen geltend machen:

- Frühstück: CHF 15.– (wenn die vorangehende Nacht im Hotel verbracht wird und das Frühstück nicht inbegriffen ist)
- Mittagessen: CHF 35.–
- Abendessen: CHF 50.– (wenn die nachfolgende Nacht im Hotel verbracht wird oder die Reise es rechtfertigt)

Art. 7 Unterkunft

Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Verbandsmitglieder, die im Interesse des Verbands mit Übernachtung reisen müssen, haben Anspruch auf Erstattung der tatsächlichen Übernachtungskosten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 150.– (ohne Frühstück) pro Nacht. Für die Übernachtung wird grundsätzlich ein Hotel mittlerer Klasse gewählt.

² Sofern es die Interessen des Verbands rechtfertigen, kann in Ausnahmefällen ein Hotel der höheren Klasse gewählt werden, sofern dies die Präsidentin bzw. Co-Präsidentin oder ein dafür zuständiges Vorstandsmitglied gutheisst.

³ Für Übernachtungen bei Privaten (z. B. Freunde) wird ein Gastgeschenk zu effektiven Kosten von maximal CHF 50.– zurückerstattet.

Art. 8 Repräsentation

¹ Vorstandsmitglieder können Dritte zu Repräsentationszwecken einladen, die (nicht) Verbandsmitglieder sind, wenn dies der Pflege des Beziehungsnetzes oder der Betreuung von Projekten des ASTTI dient.

² Solche Einladungen werden mit Zurückhaltung angeboten. Die dabei anfallenden Kosten müssen im Verhältnis zum Nutzen für den Verband immer angemessen sein.

³ Diese Repräsentationskosten sind auf CHF 200.– pro Vorstandsmitglied und Jahr beschränkt.

⁴ Lediglich die effektiven Kosten werden zurückerstattet.

Art. 9 Spesenabrechnung

¹ Spesen und Auslagen werden anhand eines beim Sekretariat erhältlichen Spesenformulars in Abrechnung gestellt.

² Die Spesenabrechnung wird dem Sekretariat des ASTTI zusammen mit den Belegen im Original oder als Fotokopie (Scan) zeitnah (spätestens drei Monate) nach dem entsprechenden Spesenereignis zugeschickt.

³ Das Sekretariat bearbeitet die eingegangenen Spesenabrechnungen und leitet sie an die Buchhaltung weiter. Bei Zweifeln an der Einhaltung des vorliegenden Reglements legt das Sekretariat die Spesenabrechnung der Präsidentin bzw. Co-Präsidentin oder dem dafür zuständigen Vorstandsmitglied zur Kontrolle und Validierung vor.

Titel IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung

Das vorliegende Reglement ersetzt das Spesenreglement des ASTTI vom 24. April 2021.

Art. 11 Sprachversionen

Die deutsche und französische Version des vorliegenden Reglements sind gleichwertig und gleichermassen verbindlich.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement wurde am 21. Februar 2025 vom Vorstand genehmigt und tritt per 1. April 2025 in Kraft.

² Jede Änderung am vorliegenden Reglement fällt in die Zuständigkeit des Vorstands.